

Schutzkonzept_Besucher_ CoVid 19_Mai 2020_H03

Schutzkonzept Covid 19

ACHTUNG: Bitte den aktuellen Hygieneplan in Orgavision beachten!!!

Einführung

Alten- und Pflegeheime sind durch das Zusammenleben einer vulnerablen Personengruppe und die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Menschen in besonderer Weise vor hygienische Herausforderungen gestellt.

Im Zuge der Covid 19 Pandemie gelten strikte Besuchsbeschränkungen für Alten- und Pflegeeinrichtungen.

Die Besuchsbeschränkungen haben dazu beigetragen, das Risiko einer Infektionsübertragung zu verringern.

In der Abwägung der gesundheitlichen Risiken durch eine mögliche Infektion und der massiven Einschränkung der Grundrechte der Pflegebedürftigen, ist eine lageabhängige Maßnahmenplanung im Rahmen eines angepassten Schutzkonzeptes notwendig.

Das Schutzkonzept kann mit dem zuständigen Gesundheitsamt, jeweils nach der aktuellen Lage abgesprochen und angepasst werden. Das Schutzkonzept orientiert sich an den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und des Landes Hessen.

Ziele

- Durch die strikte Einhaltung des Abstandsgebotes und der Verpflichtung des Tragens eines 3-lagigen Mund-Nasen-Schutzes für alle Besucher, Mitarbeiter und Pflegebedürftigen wird die mögliche Ausbreitung des Virus auf ein Minimum reduziert.
- Durch die Möglichkeit eines Besucherraumes können Besucher ihre Angehörigen sehen, ohne dass es zu einer Kontamination des Wohnbereichs kommt.
- Durch die klaren Zugangsregelungen ist eine Nachvollziehbarkeit der Kontakte gewährleistet.
- Durch ein tägliches Meeting aller Fachbereichsleitungen können zeitnah Anpassungen vorgenommen werden.
- Alle Mitarbeiter sind über die aktuellen Hygienevorschriften informiert.
- Die Angehörigen sind über die geltenden Maßnahmen informiert.
- Alle Maßnahmen werden regelmäßig der Gefährdungslage angepasst.
- Das Schutzkonzept ist Bestandteil des gültigen Hygieneplans

Qualitätskriterien

Nachfolgend werden alle Kriterien detailliert beschrieben.

Schutzkonzept

Das Schutzkonzept richtet sich nach der aktuellen Gefährdungslage und soll ein möglichst hohes Schutzniveau für die Pflegebedürftigen welche in unserer Einrichtung leben sicherstellen.

Das Schutzkonzept schützt die Pflegebedürftigen vor der Übertragung einer Infektion durch Besucher.

Das Schutzkonzept orientiert sich dabei an den Empfehlungen des RKI, des örtlichen Gesundheitsamtes und den Grundrechten der Pflegebedürftigen.

Allgemeine Regelungen

Verlassen der Einrichtung

- Das Verlassen und erneute Betreten der Einrichtung ist jederzeit allen unseren Bewohnerinnen und Bewohnern (auch immobilen Bewohnern) möglich.

Organisation der Spaziergänge

- Spaziergänge sind grundsätzlich möglich, auch wenn ein Bewohner einen Rollstuhl benötigt. Da hier der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann erhält der Bewohner und der Angehörige einen Mund-Nasen-Schutz mit entsprechender Unterweisung, dies gilt für alle Spaziergänge.

Organisation der Besuche

Organisatorische Voraussetzungen:

- Die Einrichtung steht nicht unter Quarantäne.
- Die Einrichtung verfügt über ausreichend Schutzausrüstungen (dreilagiger Mund-Nasen-Schutz), Seife sowie Hände- und Flächendesinfektionsmittel.
- Die Einrichtung kann entsprechende Besucherräume vorhalten.
- Jeder Besucher wird vor dem Einlass über die Hygienemaßnahmen und die Abstandsregelung belehrt. Die Belehrung wird vom Besucher mit Name/ Vorname, Datum und Uhrzeit des Besuches schriftlich bestätigt.
- Jeder Besucher bestätigt schriftlich frei von einer Atemwegsinfektion zu sein, in den letzten 14 Tagen weder auf dem Land-, See- oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Hessen eingereist zu sein und in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer Person hatte, die positiv auf CoVid19 getestet wurde und keine der u.g. Symptome einer Corona - Infektion zeigt.
- Es wird sichergestellt, dass der Besucher zu jeder Zeit den Mindestabstand zu dem besuchten Pflegebedürftigen einhält.
- Jeder Besucher, Pflegebedürftige und Mitarbeiter hat einen dreilagigen Mund-Nasen-Schutz zu tragen und sich bei Betreten der Einrichtung die Hände zu desinfizieren.
- Die Einrichtung richtet Besuchszeiten ein, diese werden durch die Einrichtung koordiniert.

Besuchszeiten

- Die Dauer der Besuchszeiten orientiert sich an den Empfehlungen des örtlichen Gesundheitsamtes oder den rechtlichen Vorgaben des Landes Hessen.
- Die Besuchszeit pro Pflegebedürftigem sind 3 Stunden pro Woche. Ausnahmen sind nur im Fall besonderer Umstände (z.B. Sterbebegleitung) zulässig. Die Ausnahmen dürfen nur durch die EL oder PDL gemacht werden.
- Im Fall der Notwendigkeit eines Besuches im Zimmer des Pflegebedürftigen (z.B. Sterbephase) sind eine FFP2-Maske, Schutzkittel und Handschuhe zu tragen.
- Eine Unterschreitung der Besuchszeiten kann die Einrichtung nach eigener Lagebeurteilung anordnen, eine Überschreitung des rechtlichen Rahmens ist unzulässig.
- Die Besuchszeiten sind so zu wählen, dass auf der einen Seite die Interessen der Pflegebedürftigen und deren Angehörigen und auf der anderen Seite ein ordnungsgemäßer Dienstbetrieb sichergestellt werden kann.
- Die Besuchszeiten können lageabhängig kurzfristig angepasst werden.
- Die Besuchszeiten werden durch die Einrichtung koordiniert.
- Eine Koordinierungsstelle mit fester Telefonnummer ist benannt.
- Der Besucher muss sich mindestens einen Tag vorher anmelden.

- Falls Termine durch den Besucher nicht wahrgenommen werden, besteht kein Anrecht auf einen neuen Termin in der Woche.
- Besucher haben kein Anrecht auf einen bestimmten Termin in der Woche.
- Besuchstermine am Wochenende sind für enge Angehörige vorzusehen, die während der Woche den Pflegebedürftigen nicht besuchen können

Besucherräume

- Die Besucherräume haben keinen direkten Zugang zu den Pflegebereichen
- Nach jeder Besucherrunde (Stunde) werden alle Kontaktflächen desinfiziert.

Registratur

- Alle Besucher müssen sich am Eingang mit Name, Vorname und zu besuchenden Pflegebedürftigen registrieren.
- Alle Besucher werden über die aktuell notwendigen Verhaltensregeln informiert.
- Die Besucher müssen unterschreiben, dass sie die Belehrung zu Covid 19 erhalten und verstanden haben und bestätigen, dass Sie symptomfrei sind.
- Der Mund-Nasen-Schutz wird hier an die Besucher ausgegeben.
- Die Händedesinfektion wird durchgeführt und überwacht.
- Die Besuche des Tages werden in das elektr. Pflege- und Betreuungsdokumentationssystem übertragen.

Immobilie Pflegebedürftige

- Der Besucher muss sich registrieren und erhält eine besondere Belehrung über die notwendigen Verhaltensmaßnahmen.
- Der Besucher erhält von der Einrichtung eine FFP2-Maske, Einmalhandschuhe und einen Schutzkittel.
- Nach dem Besuch werden im Zimmer des Pflegebedürftigen die Kontaktflächen (z.B. Türgriffe und ähnliches) desinfizieren.

